

09.10.2006

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 913  
des Abgeordneten Johannes Remmel GRÜNE  
Drucksache 14/2468

### **Geheimer Gentechnikanbau in NRW - geduldet und aktiv betrieben von der Landwirtschaftskammer NRW**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 913 vom 31. August 2006:

Mitte August wurde eher zufällig bekannt, dass in NRW seit mindestens 1998 gentechnisch veränderte Pflanzen an verschiedenen Orten des Landes angebaut wurden, ohne dass dies dem Landwirtschaftsministerium NRW oder gar der Öffentlichkeit bekannt gewesen wäre. Der Anbau wurde vom Bundessortenamt im Rahmen von sog. "Wertprüfungen im Sortenzulassungsverfahren" genehmigt. Nach bis dahin geltender Rechtslage war das Bundessortenamt nicht verpflichtet, den Landesbehörden die genehmigten Anbauflächen mitzuteilen und hat dies im Falle von NRW auch offensichtlich nicht getan. In einer Pressemitteilung vom 22.08.06 nennt das Landwirtschaftsministerium zehn Ortsnamen, wo der Anbau von gentechnisch verändertem Mais zwischen 1998 und 2004 stattgefunden hat. Diese Orte seien dem Ministerium laut Pressemitteilung vom Bundessortenamt auf Nachfrage mitgeteilt worden.

Hierzu heißt es in der dieser Pressemitteilung des Landwirtschaftsministerium weiter: *"Die Reaktionen auf den Anbau in Greven zeigen, wie wichtig Transparenz bei dem Thema Gentechnik ist", sagte Uhlenberg. Einen wichtigen Beitrag leiste dazu ein Standortregister, das den Ort des Anbaus benenne. Da die Orte vor 2005 noch nicht bekannt gemacht werden mussten, hielt der Umweltminister es für erforderlich, diese Informationen beim Bundessortenamt einzuholen und sie an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Das Gentechnikrecht sieht seit 2005 vor, dass Anbau und Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen vorab für die Eintragung in ein öffentlich zugängliches Standortregister beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldet werden müssen."*

Diese Aussagen sind bemerkenswert, da der Landwirtschaftsminister sich damit ausdrücklich hinter die Regelungen des von der rot-grünen Bundesregierung geschaffenen Gentechnikrechts stellt, das er bisher immer bekämpft hatte und ändern wollte.

Datum des Originals: 29.09.2006/Ausgegeben: 11.10.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Besonders fragwürdig ist die Rolle der Landwirtschaftskammer NRW: Im Gegensatz zum Landwirtschaftsministerium war sie nach eigener Darstellung (dpa-Meldung vom 23.08.06) bereits seit mindestens 1999 über die Anbauversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen informiert. Mehr noch: Sie hat allem Anschein nach auf eigene Initiative hin oder im Auftrag von Saatgutfirmen Anbau mit gentechnisch veränderten Pflanzen betrieben oder betreiben lassen. Dabei scheint es, dass von Seiten der Kammer nicht einmal die Nachbarbetriebe der Versuchsflächen informiert wurden, obwohl diese selbst Zwangsmitglieder der Kammer sind.

Die von Landwirtschafts- und Kammerfunktionären gedeckte, geheime Gentechnik-Landwirtschaft in NRW ist ein Vertrauensbruch gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere aber für benachbarte landwirtschaftliche Betriebe, deren Produkte ohne ihr Wissen dem Risiko der Kontamination mit gentechnisch verändertem Material ausgesetzt wurden. Die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte, aber auch die gesamte Öffentlichkeit haben ein Recht darauf, wenigstens nachträglich über alle Anbauflächen gentechnisch veränderter Pflanzen (nicht nur Mais) und die dafür Verantwortlichen umfassend informiert zu werden, auch wenn der entstandene Schaden nicht mehr zu reparieren sein wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welchen Flächen und in wessen Auftrag hat in NRW bis einschließlich 2004 (Inkrafttreten des neuen Gentechnikrechts) Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (alle betroffenen Pflanzen, nicht nur Mais) stattgefunden (Auflistung der genauen Flächenbezeichnungen mit Jahresangaben des Anbaus)?
2. Welche Personen und/oder Institutionen waren über welche Anbauflächen zu welchem Zeitpunkt informiert?
3. Welche dieser Flächen sind von der Landwirtschaftskammer NRW selbst oder in ihrem Auftrag durch Dritte bewirtschaftet worden?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Landwirtschaftskammer NRW über den geheimen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen informiert war, diesen sogar selbst betrieben hat und damit möglicherweise gegen Weisungen des MUNLV verstoßen hat?
5. Hat nach Auffassung der Landesregierung die Landwirtschaftskammer gegen ihren öffentlichen Auftrag verstoßen und/oder ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitgliedern verletzt, indem sie selbst Nachbarbetriebe nicht über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen informiert hat?

**Antwort des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** vom 29. September 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

### **Vorbemerkung**

In den letzten Jahren waren in Deutschland die folgenden legalen Wege zum Ausbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen in die Umwelt gegeben. Zunächst ist dabei zwischen dem zeitlich befristeten und örtlich begrenzten **Freisetzungsversuch** (§ 14 ff. GenTG, Zulassung durch die Bundesbehörde Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsi-

cherheit (BVL) unter Beteiligung der Länder) und dem Anbau auf Basis einer Genehmigung zum **Inverkehrbringen** (§ 14 ff. GenTG, EU-weites Genehmigungsverfahren, zuständige nationale gentechnikrechtliche Genehmigungsbehörde ist das BVL, keine Beteiligung der Länder) im Sinne einer Marktzulassung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist insbesondere wichtig für das in der Vergangenheit vorhandene rechtliche Instrumentarium.

Auf Grundlage der Inverkehrbringungsgenehmigung wurde auch Anbau zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt.

Sobald die Genehmigung zum Inverkehrbringen vorliegt, ist das Saatgut gentechnikrechtlich für den europäischen Markt zugelassen. Neben dieser gentechnikrechtlichen Zulassung ist das Vorliegen der saatgutrechtlichen Zulassung nach Saatgutrecht die zweite Voraussetzung zum großflächigen kommerziellen Anbau und der Verfügbarkeit des Saatgutes im klassischen Landhandel. Diese liegt seit 2005 für 5 deutsche Sorten mit dem Event MON810 (Maiszünslerresistenz) vor. Das Bundessortenamt kann jedoch abweichend davon für Sorten, deren Sortenzulassung beantragt ist, pro Wirtschaftsjahr das Inverkehrbringen zu Versuchszwecken mit festgesetzten Höchstmengen genehmigen (§3 Abs. 2 Saatgutverkehrsgesetz; Veröffentlichung der Mengen jährlich im Blatt für Sortenwesen). Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 SaatG ein Anbau zu wissenschaftlichen oder züchterischen Zwecken möglich.

Es ist daher zwischen dem Anbau mit und ohne saatgutrechtlicher Zulassung zu unterscheiden.

Seit 1997/1998 sind 3 gentechnisch veränderte Maislinien (BT 176, MON810, T25) und seit 1996/1997 sind 2 gentechnisch veränderte Rapslinien ( MS1 Bn x RF1 Bn; MS1 Bn x RF2 Bn) in der EU nach dem Gentechnikrecht bzw. der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG (aktuell gilt die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG) zum Anbau zugelassen. Bis 2004 bzw. 2005 waren mit der Genehmigung keine Anforderungen an Rückverfolgbarkeit oder Meldung für ein Standortregister, keine Einhaltung von Koexistenzgrundsätzen, keine Abstände und keine Aufzeichnungspflichten gemäß GenTG verbunden.

Bei den folgenden Ausführungen sind die Freisetzungen i.S. des § 14 ff. GenTG nicht berücksichtigt. Diese Flächen wurden schon vor Einführung des Standortregisters im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der örtlichen Tageszeitung und im Bundesanzeiger flurstückgenau bekannt gegeben. Informationen zu den Freisetzungen sind darüber hinaus über die Internetseite des BVL, früher des Robert-Koch Instituts, zugänglich. Seit 2005 gilt darüber hinaus die Meldepflicht im Standortregister.

## **Zur Frage 1**

Mir liegen folgende Informationen für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen mit einer gentechnikrechtlichen Genehmigung zum Inverkehrbringen vor. Sortenrechtlich wird der Anbau wie folgt unterschieden:

### **1. Wertprüfungen des Bundessortenamtes in NRW (§ 3 Abs. 1 Saatgutverkehrsgesetz)**

Wertprüfungen sind Feldversuche, die auf Antrag eines Züchters im Rahmen der saatgutrechtlichen Zulassung einer Sorte durch das Bundessortenamt durchgeführt werden. Die bundesweit über zwei Jahre durchgeführten Versuche dienen zur Feststellung der Eignung einer Sorte für den Anbau (sog. „landeskultureller Wert“).

Die Anbauorte mit gentechnisch verändertem Mais waren Gegenstand der Pressemitteilung des MUNLV vom 22.8.06. Darüber hinaus hat mir das Bundessortenamt inzwischen mitgeteilt, dass 1999 auf zwei Flächen in Paderborn und Biemsen Wertprüfungen mit gentech-

nisch verändertem Raps durchgeführt wurden. Zur genauen Auflistung der mir vorliegenden Daten mit Jahreszahlen siehe Anlage 1.

Die Anbauorte der Wertprüfungen vor 2005 waren dem MUNLV nicht bekannt, weil keine gesetzliche Meldepflicht bestand.

## **2. Ausnahmegenehmigungen des Bundessortenamtes nach § 3 Abs. 2 Saatgutverkehrsgesetz**

Das Bundessortenamt kann für Sorten, deren Sortenzulassung beantragt ist, pro Wirtschaftsjahr das Inverkehrbringen zu Versuchszwecken genehmigen und dafür Höchstmengen festlegen.

Die Veröffentlichung der betreffenden Sorten erfolgt jährlich im Blatt für Sortenwesen. Der Sachverhalt war öffentlich bekannt. Mir liegen Mengenangaben des Bundessortenamtes für die Jahre 2002 bis 2005 vor (2002: 50t; 2003: 16,5t; 2004: 30,5t; 2005: 51,5t).

MUNLV sind etwaige Anbauorte nicht bekannt, da keine Meldepflicht vor 2005 bestand. Mais-Saatgut wird i.d.R. in Kleinpackungen an den Endverbraucher abgegeben. In diesem Fall sind Aufzeichnungen bis zum Endabnehmer nach Saatgutrecht nicht erforderlich. Eine Aufzeichnungsverpflichtung gemäß GenTG besteht erst seit 2005, daher war vorher eine Weiterverfolgung des Maissaatguts über die Saatgutverkehrskontrolle nicht möglich.

## **3. Anbau zu wissenschaftlichen Zecken gemäß § 3 Abs. 1 Saatgutverkehrsgesetz**

### **3.1 National beschränkter Anbau von Mais BT 176 zu wissenschaftlichen Zwecken**

Für den Mais BT176 wurde 1997 die EU-weit gültige gentechnikrechtliche Genehmigung zum Inverkehrbringen /Marktzulassung erteilt

2000 machte Deutschland von der Möglichkeit der nationalen Schutzklausel Gebrauch und hat das Inverkehrbringen nachträglich national beschränkt, indem das Ruhen der EU-Genehmigung angeordnet wurde, soweit der Anbau nicht Zwecken der Erforschung und Erprobung dient (war öffentlich bekannt). Diese Zweckbindung bezog sich nicht auf die Verwertung des Erntegutes. Die Überwachung der Einhaltung der Zweckbindung erfolgte durch die nationale Genehmigungsbehörde Robert-Koch-Institut (RKI; heute BVL).

In den Jahren 2000 bis 2001 wurde auf Basis von § 3 Abs. 1 SaatG ein Anbau von Mais BT 176 zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt. MUNLV hat die vom RKI übermittelten Listen der Abnehmer des Saatgutes an die Überwachungsbehörden in NRW (Staatliche Umweltämter) weiter geleitet und hat daher Kenntnis über die Orte des Anbaus (s. Anlage 2).

### **3.2 Anbau vom Mais T25 und Mon 810 zu wissenschaftlichen Zwecken**

Die mir vorliegenden Informationen zum Anbau sind in der Anlage 2 aufgeführt.

## **Zur Frage 2**

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 3

## **Zur Frage 3**

Die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft hat in den Jahren 1999 bis 2002 in eigener Verantwortung Wertprüfungen im Auftrag des Bundessortenamtes durchgeführt, bei denen auch gentechnisch veränderte Maissorten geprüft wurden. Die Versuche lagen auf Flächen des Versuchsgutes Haus Düsse in Bad Sassendorf-Ostinghausen (Kreis Soest) und auf Flächen von Praxisbetrieben in Neulouisendorf (Kreis Kleve) und Rheinberg-Alpsray (Kreis Wesel).

**Zur Frage 4**

Das Bundessortenamt ist gesetzlich verpflichtet, Wertprüfungen zur Feststellung des landeskulturellen Wertes im Rahmen des Sortenzulassungsverfahrens nach SaatG durchzuführen und kann diesen Anbau durch andere geeignete Stellen, beispielsweise die Landwirtschaftskammer, durchführen lassen (§ 44 (2) SaatG). Prüfungen mit GVO-Sorten im gentechnikrechtlich und saatgutrechtlich zugelassenen Rahmen sind für die Beurteilung des Praxiseinsatzes (Sicherheit, Koexistenz, Anbau) unerlässlich und gehören nach Landwirtschaftskammergesetz zum Prüfungs- und Beratungsauftrag der LWK als Selbstverwaltungskörperschaft.

Es gab keine diesbezüglichen Weisungen des MUNLV.

**Zur Frage 5**

Die oben dargestellten Anbauten der Landwirtschaftskammer gehören zum Beratungs- und Prüfungsauftrag der Landwirtschaftskammer entsprechend dem Kammergesetz. Sie wurden durch die Landwirtschaftskammer in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie ist dabei entsprechend der jeweils geltenden Rechtslage verfahren.

Anlage 1

Wertprüfungen von Sorten mit gentechnisch verändertem Mais in NRW (bis 2004)

Standort	Flächenbezeichnung	Erntejahr	Event/Konstrukt	GVO-Fläche [m <sup>2</sup> ]	Verwendung des Ernteguts
Neulouisendorf	Gemarkung Neulouisendorf, Flur 2, Flurstück 14	1999	Bt176	72	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Neulouisendorf	Gemarkung Neulouisendorf, Flur 2, Flurstück 13	2000	Bt176 T25	72 72	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Neulouisendorf	Gemarkung Neulouisendorf, Flur 2, Flurstück 12	2001	MON810	72	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Neulouisendorf	Gemarkung Neulouisendorf, Flur 2, Flurstück 31	2002	T25 MON810	72 72	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Ostinghausen	Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse Mühlenkamp links Gemarkung Ostingh., Flur 13, Flurstück 83	1999	Bt176	144	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Ostinghausen	Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse Baumhof II Gemarkung Ostingh., Flur 13, Flurstück 174	2000	Bt176 T25	144 144	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Ostinghausen	Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse Kamp III Gemarkung Ostingh., Flur 11, Flurstück 62/9	2001	MON810	144	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Ostinghausen	Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse Breite IV Gemarkung Weslarn, Flur 1, Flurstück 36	2002	T25 MON810	72 144	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Rheinberg Alpsray		2000	Bt176 T25	72 72	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet

Rheinberg Alpsray		2001	MON810	72	im eigenen Betrieb verfüttert oder auf der Anbaufläche eingearbeitet
Borken		1999	Bt176 T25	*1	*2
Borken		2000	MON810	*1	*2
Borken		2001	T25	*1	*2
Borken		2003	MON810	*1	*2
Wesseling	Versuchsgut der Universität Bonn Dikopshof	1999	Bt176	*1	*2
Wesseling	Versuchsgut der Universität Bonn Dikopshof	2000	Bt176 T25	*1	*2
Wesseling	Versuchsgut der Universität Bonn Dikopshof	2001	MON810	*1	*2
Wesseling	Versuchsgut der Universität Bonn Dikopshof	2002	MON810	*1	*2
Wesseling	Versuchsgut der Universität Bonn Dikopshof	2004	MON810	*1	*2
Geldern		2001	T25	*1	*2
Geldern		2003	MON810	*1	*2
Greven		1998	Bt176	*1	*2
Greven		1999	Bt176 T25	*1	*2
Greven		2000 - 2004	MON810	*1	*2
Hommersum		1999	Bt176 T25	*1	*2
Hommersum		2000	MON810	*1	*2
Wadersloh- Liesborn		2000	MON810	*1	*2
Wadersloh- Liesborn		2001	MON810	*1	*2
Wadersloh- Liesborn		2003	MON810	*1	*2
Saerbeck		1999	T25	*1	*2
Saerbeck		2001	T25	*1	*2

**Wertprüfung von Sorten mit gentechnisch verändertem Raps in NRW (bis 2004)**

Standort	Flächenbezeichnung	Erntejahr	Event/Konstrukt	GVO- Fläche [m <sup>2</sup> ]	Verwendung des Ernteguts
Kreis Paderborn		1999	MS1Bn x RF1Bn	ca. 60	*2
Biemsen		1999	MS1Bn x RF1Bn	ca. 60	*2

<sup>1</sup> laut Auskunft des Bundessortenamtes betragen die jeweiligen Anbauflächen 150 - 450 m<sup>2</sup>

<sup>2</sup> laut Auskunft des Bundessortenamtes entsprechend der gesetzlichen Vorschriften

**Anlage 2**

**Anbau von Bt176-Mais zu wissenschaftlichen Zwecken der Erforschung und Erprobung**

Standort	Flächenbezeichnung	Erntejahr	Event/Konstrukt	GVO- Fläche [m²]	Verwendung des Ernteguts
Aachen	Laurensberg, Flur 24, Flurstück 471	2000-2001	Bt176	50	gemulcht und auf der eigenen Anbaufläche untergepflügt
Bad Salzuflen	Gemarkung Wüsten, Flur 5, Flurstück 264	2000	Bt176	11000	Verfütterung im eigenen Schweinemastbetrieb
Köln	Köln Lövenich, Flur 54, Flurstück 62, Institutslehrgarten	1997-2003	Bt176	25	zerkleinert und auf der eigenen Fläche in den Boden eingearbeitet
Wadersloh-Liesborn		2000	Bt176	ca. 20	auf der Fläche gehäckselt und untergepflügt
Wesseling	Wesseling Urfeld, Flur 4, Flurstücke 22-25	2001	Bt176	10000	zu Futterzwecken verkauft.

**Anbau von MON 810 oder T25-Mais zu wissenschaftlichen Zwecken**

Standort	Flächenbezeichnung	Erntejahr	Event/Konstrukt	GVO- Fläche [m²]	Verwendung des Ernteguts
Aachen	Laurensberg, Flur 24, Flurstück 471	2004	MON810	20	gemulcht und auf der eigenen Anbaufläche untergepflügt
Köln	Köln Lövenich, Flur 54, Flurstück 62, Institutslehrgarten	2000-2004	T25	25	zerkleinert und auf der eigenen Fläche in den Boden eingearbeitet
Köln	Köln Lövenich, Flur 54, Flurstück 62, Institutslehrgarten	2004	MON810	25	zerkleinert und auf der eigenen Fläche in den Boden eingearbeitet
bei Rheinbach		2001-2004	MON810	20000	